

Recht auf politischen Streik

**Diskussionsveranstaltung zur
Rechtsgeschichte und zum aktuellen Diskurs**

Inhalt des Vortrag

1. Definition des „politischen“ Streiks
2. Illegalisierung des „politischen“ Streiks in Deutschland
3. Juristische Begründung
4. Welche politischen Streiks gab es nach 1945 in der BRD?
5. Gibt es in der Rechtsprechung der letzten Jahre eine Entwicklung, die auf eine Ausweitung des Streikrechts hindeutet?

Was ist ein „politischer“ Streik?

Jeder Streik ist politisch.

**Völkerrecht und andere
Europäische Staaten
Differenzierung, aber kein Verbot**

**Deutsche Rechtsprechung
Unterscheidung nach Adressaten
Verbot des Streiks, der sich nicht
(nur) an Arbeitgeber richtet**

Deutscher Gewerkschafts-Bund

Britische Zone
und das Land
Bremen

Arbeiter, Angestellte und Beamte im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Zur Demonstration

**des gewerkschaftlichen Willens ruht die Arbeit am
Freitag, 12. November 1948 von 00 bis 24 Uhr
im gesamten Wirtschaftsgebiet der vereinigten Zonen.
Die Gewerkschaften fordern:**

- 7. Planung und Lenkung im gewerblich-Industriellen Sektor, insbesondere für Rohstoffe, Energie und Kredite, sowie für den Außenhandel und den Großverkehr.**
- 8. Ueberführung der Grundstoffindustrien und Kreditinstitute in Gemeinwirtschaft.**
- 9. Demokratisierung der Wirtschaft und gleichberechtigte Mitwirkung der Gewerkschaften in allen Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.**
- 10. Inkraftsetzung der zu Ziffer 8 u. 9 von den Parlamenten bereits beschl. Gesetze.**

Männer und Frauen, reiht Euch ein!

Es handelt sich um Euer Lebensinteresse!

Frankfurt a. M., 6. November 1948

Der Gewerkschaftsrat des Vereinigt. Wirtschaftsgebietes
HANS BÜCKLER

Parlamentarischer Rat zu Art. 9 Abs. 3 GG

- Einigkeit darüber, dass im Grundgesetz das Arbeitskampfrecht niedergelegt ist
- Keine Erwähnung des Tarifbezugs
- Umstritten waren nur der systemstürzende Streik und der Beamtenstreik

Ministerpräsident von NRW, Karl Arnold, hält die Eröffnungsrede des Parlamentarischen Rats

Art. 9 Abs. 3 GG

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Wir verlangen ein
Betriebsverfassungsgesetz
nach den Richtlinien des D.G.B.

ZEITUNGSSTREIK 1952



Die Trennung von Tarifvertrag und „Politik“

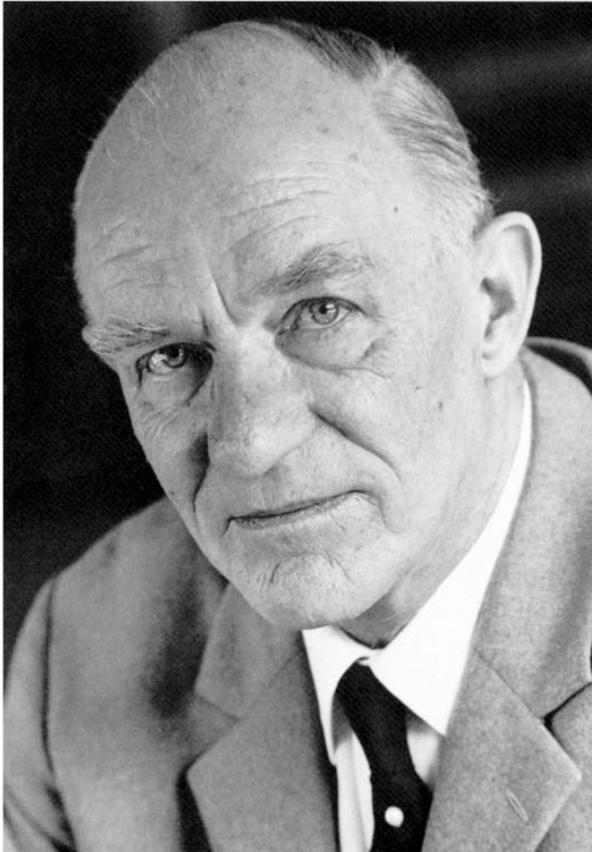


Foto: Karl J. Mauch

Ernst Forsthoff (1902–1974)

- Trennung von staatlicher und gesellschaftlicher Willensbildung
- Einfluss auf staatliche Willensbildung nur durch Wahlen
- „politischer“ Streik als Parlamentsnötigung

Die Trennung von Tarifvertrag und „Politik“



Hans Carl Nipperdey

Hans Carl Nipperdey (1895–1968)

- Streik im allgemeinen unerwünscht
- Gesellschaft sei an Wachstum der Volkswirtschaft, an störungsfreier Produktion interessiert
- Streik nur in geregelten Bahnen, Eingrenzung auf Tarifverträge und daher Verbot des „politischen“ Streiks

Was ist ein „politischer“ Streik?

Erstes Urteil zum Streik vom
Bundesarbeitsgericht 28.1.1955:

„Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung) sind im [A]llgemeinen unerwünscht, da sie volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen.“

BAG 28. 1. 1955 – GS 1/54, juris, Rn. 35.

Begründung des Streikrechts des BAG ab 1980

Streik als notwendiges Mittel aus Sicht der Arbeitnehmer*innen, sonst seien Tarifverhandlungen „kollektives Betteln“

„Immerhin besteht im wesentlichen Einigkeit darüber, daß die grundgesetzlich gewährleistete Tarifautonomie gleichwertige Verhandlungschancen voraussetzt und daß dem Arbeitskampfrecht als Institution die Aufgabe zufällt, dieses Gleichgewicht der Kräfte herzustellen.“ BAG 10.06.1980 – 1 AZR 822/79

**Einziges Urteil des BAG
zum „politischen“ Streik
von 1984**

Das BAG begründete die Rechtmäßigkeit der Abmahnung damit, dass *„das Streikrecht nur der Durchsetzung solcher Ziele und Forderungen, die Gegenstand eines TV sein können und sollen“*, diene.

„Denn nur in diesen Fällen sind die Arbeitnehmer auf ihr Streikrecht angewiesen. Nur insoweit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Tarifautonomie, Tarifvertrag und Arbeitskampf.“

BAG 23.10.1984 – 1 AZR 126/81

Gegenargumente

- Bis zum Zeitungsstreik war nur der systemstürzende „politische“ Streik im Parlamentarischen Rat diskutiert und als unrechtmäßig bewertet worden
- Staatliche und tarifliche Regelungen zufällig
 - Beispiele:
 - Krankengeld von Arbeiter*innen 1957
 - Mindestlohn heute
- Arbeitgeber*innen nicht machtlos

Letzte „politische“ Streiks von einer der DGB Gewerkschaften

- Streik gegen die Reform des § 116 Arbeitsförderungsgesetz a.F. im Jahr 1986
- Streik gegen Sparpakete im Jahr 1996
- Streiks, Demonstrationen und Lobbyarbeit gegen die Port Packages I und II in den Jahren 2003 und 2006
- Streik mit gesetzgeberischen Folgen bei Ryanair 2018: Änderung § 117 BetrVG

Chancen eines Rechtsprechungs- wandels?

Bundesarbeitsgericht deutete
Aufweichen des Tarifbezugs an:

*„Dabei mag die generalisierende
Aussage, Arbeitskämpfe seien stets
nur zur Durchsetzung
tarifvertraglich regelbarer Ziele
zulässig, im Hinblick auf Teil II **Art. 6
Nr. 4 ESC** einer erneuten
Überprüfung bedürfen.“*

BAG 10.12.2002 – 1 AZR 96/02, NZA 2003,
734, S. 740; diese Bedenken wiederholte es in
BAG 24.4.2007 – 1 AZR 252/06, NZA 2007,
987, S. 994.

Was ist ein „politischer“ Streik?

Jeder Streik ist politisch.

Europäische Sozialcharta

**Völkerrecht und andere
Europäische Staaten**

Differenzierung, aber kein Verbot

Deutsche Rechtsprechung

Unterscheidung nach Adressaten

**Verbot des Streiks, der sich nicht
(nur) an Arbeitgeber richtet**

Chancen eines Rechtsprechungs- wandels?

Art. 6 Nr. 4 ESC gewährleistet explizit das Streikrecht:

„Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien: [...] und anerkennen:

4. das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts im Falle von Interessenkonflikten, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Gesamtarbeitsverträgen“.

Chancen eines Rechtsprechungs- wandels?

Zwei Beschlüsse des Europäischen Komitees für soziale Rechte:

- Arbeitskampf, der sich gegen die Sozialpolitik der niederländischen Regierung richtete
(Conclusions XV-1 2000, Netherlands, Article 6-4)
- Im zweiten Fall rügte das Komitee wiederholt Finnland, einen Beamtenstreik mit Zielen außerhalb eines Kollektivvertrages, der sich an den Staat und seine Sozial- und Haushaltspolitik richtete, verboten zu haben.
(Conclusions 2006, Finland, Article 6-4)

Fragen und Diskussion

Abhandlungen zum deutschen und
internationalen Arbeits- und Sozialrecht

Band 12

Politischer Streik

Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs
und des Verbots des politischen Streiks

Von

Theresa Tschenker



Duncker & Humblot · Berlin

Theresa Tschenker

Politischer Streik

Rechtsgeschichte und Dogmatik des
Tarifbezugs und des Verbots des
politischen Streiks

https://www.duncker-humblot.de/buch/politischer-streik-9783428189502/?page_id=1